

GESCHÄFTSORDNUNG DER BISTUMS-KODA

§ 1

Sitzungen der Bistums-KODA finden in der Regel dreimal jährlich statt.

§ 2 Nichtteilnahme an Sitzungen

Ist ein Mitglied verhindert, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden zu benachrichtigen. Es soll ein anderes Mitglied der Bistums-KODA mit der Wahrnehmung seines Stimmrechts gemäß § 14 Absatz 3 der Bistums-KODA-Ordnung schriftlich beauftragen.

§ 3

(1) Die Einladung zur Sitzung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich.

(2) Das Einladungsschreiben sowie die für die Beratung notwendigen Unterlagen sind den Mitgliedern bis spätestens 14 Kalendertage - in Eilfällen 8 Kalendertage - vor der Sitzung zukommen zu lassen. –Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorsitzende im Benehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4 Vorbereitung der Sitzung - Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird durch den Vorbereitungsausschuss aufgestellt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie aus mindestens je einem weiteren Kommissionsmitglied der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite. Er wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

(2) Die Bistums-KODA kann zur Vorberatung von Beschlussvorhaben ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einsetzen. Den Arbeitsgruppen gehören in der Regel die gleiche Zahl von Mitgliedern der Dienstgeber- und Mitarbeiterseite an. Die Arbeitsgruppen sind berechtigt, Sachverständige und Berater zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe beizuziehen, soweit nicht die Bistums-KODA selbst über die Beiziehung von Sachverständigen und Beratern beschlossen hat. Die Arbeitsgruppen übermitteln ihre Beschlussvorlagen dem Vorsitzenden, der sie den Mitgliedern des Vorbereitungsausschusses zuleitet. Der Vorbereitungsausschuss ist berechtigt, zu den Vorlagen der Arbeitsgruppen Stellung zu nehmen.

(3) Vorlagen und Anträge, die bei der Aufstellung der Tagesordnung Berücksichtigung finden sollen, sind den Mitgliedern des Vorbereitungsausschusses mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung der Bistums-KODA zuzuleiten.

(4) Jedes Kommissionsmitglied ist antragsberechtigt. Anträge auf Beschlussfassung gemäß § 3 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Sitzung zu stellen.

§ 5 Durchführung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Bistums-KODA werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.

(2) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

(3.) Anträge auf Änderung der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu stellen. Über sie ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu beschließen. Vorlagen und Anträge, die weder in der Einladung zur Sitzung schriftlich mitgeteilt noch mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zugegangen sind, können nicht behandelt werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung widerspricht.

(4.) Der Vorsitzende führt eine Rednerliste. Das Wort wird in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind sofort zu berücksichtigen.

(5.) Zu jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste aufzulegen, in die sich die teilnehmenden KODA-Mitglieder einzutragen haben.

(6.) Wenn nichts anderes beantragt wird, erfolgen die Abstimmungen durch Handzeichen.

§ 6 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Kommissionsmitglieder der gefasst, soweit nicht in der Bistums KODA-Ordnung oder in dieser Geschäftsordnung anderweitige Mehrheiten vorgesehen sind.

§ 7 Abgabe von Erklärungen

Veröffentlichungen oder Abgaben von Erklärungen namens der Bistums-KODA erfolgen auf deren Beschluss durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§ 8 Erstellung von Niederschriften

(1) Für die Dauer der Amtszeit werden zwei Schriftführer gewählt.

(2) Über jede Sitzung der Bistums-KODA ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird. Diese sollte mindestens enthalten: Zahl der Anwesenden, Namen der durch Übertragung des Stimmrechts Anwesenden, Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis, sowie alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

(3) Die Niederschrift der Bistums-KODA-Sitzungen wird den Mitgliedern alsbald zugestellt.

(4) Einwände gegen die Niederschrift sind zu Beginn der nächsten Sitzung geltend zu machen.

§ 9 Beratung

Auf Antrag von sechs Mitgliedern wird die Sitzung zu getrennten Beratungen in Gruppen unterbrochen.

§ 10 Geltung der Geschäftsordnungsbeschlüsse

Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, sofern der Abweichung nicht geltendes Recht entgegensteht.

§ 11 Schriftliches Verfahren

(1) In Eilfällen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 15 Absatz 2 der Bistums-KODA-Ordnung) herbeiführen.

(2) Kommt ein Beschluss im schriftlichen Verfahren nicht zustande, wird der Beschlussvorschlag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

§ 12 Anhörungen

Die Bistums-KODA kann vor der Beschlussfassung über Beschlüsse nach den §§ 3 Abs. 1 und 25 Absatz 2 der Bistums-KODA-Ordnung Koalitionen im Sinne des Artikel 6 GrO, insbesondere kirchliche Berufsverbände, in geeigneter Weise anhören. Sie kann diese Befugnis auf Arbeitsgruppen übertragen.

Freiburg i. Br., den 22. November 2013

Der Vorsitzende:

Die Stv. Vorsitzende:

